S 13 KR 78/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Aachen
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 KR 78/19
Datum	14.05.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 KR 432/19
Datum	01.12.2020

3. Instanz

Datum	-

Die Klage wird abgewiesen. Kosten haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die Beitragspflicht zur Krankenversicherung (KV) und Pflegeversicherung (PV) von Kapitalleistungen aus zwei LebensversicherungsvertrÃ¤gen.

Die am 00.00.0000 geborene KlÃ¤gerin ist versicherungspflichtiges Mitglied der beiden Beklagten. 1990 und 1995 schlossen ihr Arbeitgeber â das ist ihr Ehemann und jetziger ProzessbevollmÃ¤chtigter â und die ALLIANZ Lebensversicherungs-AG im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung zwei LebensversicherungsvertrÃ¤ge Nr. 289227374 (Im Folgenden: Vertrag 1) und Nr. 275026764 (im Folgenden: Vertrag 2). Versicherungsnehmer war der Arbeitgeber, versicherte Person die KlÃ¤gerin. Ausweislich der in den VersicherungsvertrÃ¤gen getroffenen Wahl handelte es sich um so genannte (Firmen-) Direktversicherungen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung. Die BeitrÃ¤ge wurden vom Gehalt der KlÃ¤gerin einbehalten ("Direktversicherung durch Gehaltsumwandlung") und

von einem Konto des Arbeitgebers/Versicherungsnehmers per Lastschrift an das Versicherungsunternehmen gezahlt. Die Laufzeit des Vertrag 1 war auf 28 Jahre vom 01.06.1990 bis 01.06.2018 ("Endalter 60 Jahre"), die Laufzeit des Vertrag 2 auf 23 Jahre vom 01.08.1995 bis 01.08.2018 ("Endalter 60 Jahre") vereinbart. Nach Ablauf der jeweiligen Laufzeiten zahlte das Versicherungsunternehmen der KlÃ¤gerin zur ErfÃ¼llung ihres Anspruchs zum 01.06.2016 aus dem Vertrag 1 eine Kapitalleistung von 29.878,79 EUR, zum 01.08.2018 eine Kapitalleistung von 32.790,60 EUR aus und teilte dies den Beklagten mit.

Durch bestandskrÃ¤ftigen Bescheid vom 27.06.2018 stellte die Beklagte zu 1) â zugleich im Namen der Beklagten zu 2) â die Beitragspflicht der ausgezahlten Kapitalleistung von 29.878,79 EUR fest. FÃ¼r die Beitragsbemessung gelte 1/120 der Leistung (248,99 EUR) fÃ¼r die Dauer von 10 Jahren als monatlicher Zahlbetrag und Grundlage fÃ¼r die Beitragsberechnung. Ab 01.07.2018 betrage der monatliche Beitrag zur KV 39,09 EUR, zur PV 6,35 EUR, insgesamt 45,44 EUR.

Durch weiteren Bescheid vom 29.08.2018 stellte die Beklagte zu 1) â zugleich im Namen der Beklagten zu 2) â die Beitragspflicht der ausgezahlten Kapitalleistung von 32.790,60 EUR fest. FÃ¼r die Beitragsbemessung gelte 1/120 der Leistung (273,26 EUR) fÃ¼r die Dauer von 10 Jahren als monatlicher Zahlbetrag und Grundlage fÃ¼r die Beitragsberechnung. Zusammen mit dem Zahlbetrag aus der Kapitalleistung von 29.878,29 EUR in HÃ¶he von 248,99 EUR gelte als monatlicher Gesamtzahlbetrag 522,25 EUR. Hieraus betrage ab 01.09.2018 der monatliche Beitrag zur KV 81,99 EUR, zur PV 13,22 EUR, insgesamt 95,31 EUR.

Gegen diesen Bescheid legte die KlÃ¤gerin am 06.09.2018 Widerspruch ein. Sie wies daraufhin, dass "die monatlichen Beitragszahlungen in die beiden LebensversicherungsvertrÃ¤ge (AltvertrÃ¤ge/Direktversicherung)" ausschlieÃlich "aus verbeitragtem Einkommen" erfolgt seien; das der Krankenkassenbeitragsberechnung zu Grunde gelegte monatliche Bruttoeinkommen sei nicht um die LebensversicherungsbeitrÃ¤ge reduziert worden. Die KlÃ¤gerin meinte, eine Beitragserhebung auf die Lebensversicherungskapitalzahlung stelle einen nochmaligen Beitrag auf bereits verbeitragtes Einkommen dar und sei nicht berechtigt.

Auf Anfrage der Beklagten zu 1) teilte die ALLIANZ Lebensversicherungs-AG mit Schreiben vom 13.11.2018 mit, beide Versicherungen seien eindeutig als Firmendirektversicherungen beantragt worden; von Beginn der VertrÃ¤ge bis zu deren Ablauf seien Versicherungsnehmer der Arbeitgeber, versicherte Person die KlÃ¤gerin gewesen.

Auf Hinweis der Beklagten zu 1), dass der Bescheid vom 27.06.2018 bestandskrÃ¤ftig sei, jedoch nach Â§ 44 SGB X Ã¼berprÃ¼ft werden kÃ¶nnen, in der Sache aber die Beitragserhebung aus den beiden Kapitalleistungen rechtmÃÃig sei, erklÃ¤rte die KlÃ¤gerin, sie wolle eine Ãberprüfung beider Beitragsbescheide. Sie meinte, beide LebensversicherungsvertrÃ¤ge seien von ihr nicht zur Bildung einer Altersversorgung abgeschlossen worden, auch wenn mÃ¶glicherweise eine falsche Betitelung erfolgt sei. Beide VertrÃ¤ge hÃ¤tten als

reine Kapitalbildung in Ansparform gedient. Dies werde auch daraus deutlich, dass beide VertrÃ¤ge nicht auf ihr Renteneintrittsalter (01.12.2024) bezogen gewesen seien, sondern mit ihrem 59. Lebensjahr geendet hÃ¤tten. Die PrÃ¤mien fÃ¼r beide VertrÃ¤ge seien ausschlieÃlich vom Nettogehalt gezahlt worden.

Durch Bescheid vom 04.12.2018 stellte die Beklagte zu 1) â zugleich im Namen der Beklagten zu 2) â unter Darstellung der gesetzlichen Vorschriften und der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) fest, dass die Beitragsbescheide rechtmÃ¤Ãig seien und die Voraussetzungen fÃ¼r eine RÃ¼cknahme des bestandskrÃ¤ftigen Bescheides vom 27.06.2018 nicht vorlÃ¤gen.

Dagegen legte die KlÃ¤gerin am 10.12.2018 Widerspruch ein.

Die Widerspruchstelle der Beklagten wies die WidersprÃ¼che durch Widerspruchsbescheid vom 13.02.2019 unter Hinweis auf die gesetzlichen Vorschriften sowie die Rechtsprechung des BSG und des BVerfG zurÃ¼ck.

Dagegen hat die KlÃ¤gerin am 19.02.2019 Klage erhoben. Sie stellt die grundsÃ¤tzliche Beitragspflicht von Leistungen aus einer Direktversicherung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung nicht in Abrede. Sie rÃ¤umt auch ein, dass die beiden LebensversicherungsvertrÃ¤ge ursprÃ¼nglich als DirektversicherungsvertrÃ¤ge abgeschlossen worden sind. Sie meint, dass ihr jeweiliges Bruttoeinkommen aus ihrer sozialversicherungspflichtigen TÃ¤tigkeit um die jeweiligen LebensversicherungsbeitrÃ¤ge hÃ¤tte reduziert werden kÃ¶nnen, sodass darauf keine KV- und PV-BeitrÃ¤ge hÃ¤tten entrichtet werden mÃ¼ssen. So seien die LebensversicherungsvertrÃ¤ge jedoch nicht behandelt worden; vielmehr seien die BeitrÃ¤ge aus dem verbeitragten Erwerbseinkommen, also aus dem Nettoeinkommen gezahlt worden. Die KlÃ¤gerin ist der Auffassung, wenn BeitrÃ¤ge ausschlieÃlich aus bereits verbeitragtem Einkommen geleistet worden seien, unterliege die ausgezahlte Kapitalleistung nicht Â§ 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V; sie stelle keine betriebliche Altersversorgung dar; eine Beitragserhebung auf die Kapitalzahlung wÃ¤re mit Art. Â§ 3 GG unvereinbar. Zur BegrÃ¼ndung verweist die KlÃ¤gerin auf die Entscheidung des BVerfG vom 27 06.2018 â 1 BvR 100/15 und 1 BvR 249/15 â und meint, mit dieser Entscheidung habe das BVerfG die fehlerhafte Auffassung des BSG korrigiert.

Die KlÃ¤gerin beantragt, die Bescheide der Beklagten vom 27.06.2018, 29.08.2018 und 04.12.2018 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 13.02.2019 aufzuheben, festzustellen, dass die Kapitalleistungen aus den mit der Allianz Lebensversicherungs- AG geschlossenen LebensversicherungsvertrÃ¤gen Nr. 289227374 in HÃ¶he von 29.878,79 EUR und Nr. 275026764 in HÃ¶he von 32.790,60 EUR nicht der Beitragspflicht zur gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung unterliegen und die Beklagten zu verpflichten, auf die ausgezahlten Kapitalleistungen bereits gezahlte BeitrÃ¤ge zur Kranken- und Pflegeversicherung zu erstatten.

Die Beklagten beantragen, die Klage abzuweisen.

Sie verbleiben bei ihrer in den angefochtenen Bescheiden vertretenen Rechtsauffassung.

Auf Anfrage des Gerichts hat von der ALLIANZ Lebensversicherungs-AG mit Schreiben vom 19.03.2019 u.a. mitgeteilt, von Vertragsbeginn bis zum Ablauf seien Versicherungsnehmer der Arbeitgeber, versicherte Person und unwiderruflich BegÃ¼nstigte die KlÃ¤gerin gewesen; die versicherte Person sei wÃ¤hrend der Vertragslaufzeit nicht Versicherungsnehmerin geworden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der zwischen den Beteiligten gewechselten SchriftsÃ¤tze und den sonstigen Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen die KlÃ¤gerin betreffende Verwaltungsakte der Beklagten, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind, Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Klage ist zulÃ¤ssig, jedoch nicht begrÃ¼ndet.

Die KlÃ¤gerin wird durch die angefochtenen Bescheide nicht im Sinne des Â§ 54 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) beschwert, da sie nicht rechtswidrig sind. Die von der ALLIANZ Lebensversicherungs-AG zum 01.06.2018 und 01.08.2018 ausgezahlten Kapitalleistungen in HÃ¶he von insgesamt 62.669,39 EUR unterliegen der Beitragspflicht zur KV und PV.

Bei den ausgezahlten Kapitalleistungen handelt es sich um Leistungen der betrieblichen Altersversorgung im Sinne von Â§ 1 des "Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung" (BetrAVG). Betriebliche Altersversorgung liegt auch vor, wenn eine so genannte Direktversicherung abgeschlossen wurde, das ist ein Lebensversicherungsvertrag, den der Arbeitgeber als Versicherungsnehmer auf das Leben eines Arbeitnehmers (versi-cherte Person) bei einem zugelassenen Versicherer abgeschlossen hat; bezugsberechtigt sind der Arbeitnehmer oder seine Hinterbliebenen. So war es bei den beiden zwischen dem Arbeitgeber der KlÃ¤gerin und der ALLIANZ Lebensversicherungs-AG als Versicherer zu Gunsten der KlÃ¤gerin als bezugsberechtigter Arbeitnehmerin geschlossenen LebensversicherungsvertrÃ¤gen.

Die Beitragspflicht von VersorgungsbezÃ¼gen der betrieblichen Altersversorgung zur KV ergibt sich aus Â§ 226 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. Â§ 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 FÃ¼nftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V), zur PV aus Â§ 57 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI), der auf die vorgenannten Vorschriften des SGB V verweist. Beitragsbemessungsgrundlage ist der Zahlbetrag der VersorgungsbezÃ¼ge. Tritt an die Stelle der VersorgungsbezÃ¼ge eine nicht regelmÃ¤Ãig wiederkehrende Leistung, sondern â wie im Fall der KlÃ¤gerin â eine einmalige Kapitalleistung, so gilt ein Einhundertzwanzigstel der Leistung als monatlicher Zahlbetrag der VersorgungsbezÃ¼ge, lÃ¤ngstens fÃ¼r 120 Monate (Â§ 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V). Wie das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschieden hat, ist die Heranziehung von VersorgungsbezÃ¼gen (auch) in der Form der nicht

wiederkehrenden Leistung â wie die einmalige Kapitalzahlung aus der betrieblichen Altersversorgung â zur Beitragspflicht mit dem Grundgesetz vereinbar (BVerfG, Beschluss vom 07.04.2008 â 1 BvR 1924/07). Dies entspricht auch der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (vgl. BSG, Urteil vom 13.09.2006 â B 12 KR 5/06 R; Urteil vom 25.04.2007 â B 12 KR 25/05 R; Urteil vom 12.12.2007 â B 12 KR 2/07 R; Urteile vom 12.11.2008 â B 12 KR 6/08 R und B 12 KR 9/08 R). Auch hat das BVerfG bereits zu der Ãnderung des Â§ 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V durch das Gesundheitsmodernisierungsgesetz (GMG) ab 01.01.2004 entschieden. Aus der Entscheidung vom 04.07.2008 (1 BvR 1924/07) wird ersichtlich, dass auch in der Vergangenheit abgeschlossene VertrÃ¤ge rechtmÃ¤Ãig in die Beitragspflicht einbezogen worden sind. Durch BeschlÃ¼sse vom 06.09.2010 (1 BvR 739/08) und 28.09.2010 (1 BvR 1660/08) und zuletzt vom 27.06.2018 (1 BvR 100/15 unf 1 BvR 249/15) hat das BVerfG festgestellt, dass die Erhebung von BeitrÃ¤gen zur Kranken- und Pflegeversicherung auf die Kapitalleistungen aus als Direktversicherung abgeschlossenen Lebensversicherungen keine Verletzung von Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten beinhaltet. Dies gilt auch dann, wenn sie ursprÃ¼nglich vom Arbeitgeber abgeschlossen, aber zu einem spÃ¤teren Zeitpunkt vom Arbeitnehmer finanziert wurden, solange der Arbeitnehmer nicht selbst in die Versicherungsnehmerstellung eingerÃ¼ckt ist.

Bei VertrÃ¤gen, die â wie hier â vor dem 01.01.2015 abgeschlossen worden sind, unterlagen und unterliegen LebensversicherungsbeitrÃ¤ge, die im Rahmen der Entgeltumwandlung aus dem Gehalt gezahlt werden und wurden, der Sozialversicherungspflicht. Die BeitrÃ¤ge der KlÃ¤gerin zur gesetzlichen KV und sozialen PV sind also zutreffend aus dem Bruttoentgelt vor Abzug der LebensversicherungsbeitrÃ¤ge berechnet und diese LebensversicherungsbeitrÃ¤ge dann erst aus dem Nettogehalt an die ALLIANZ Lebensversicherungs-AG abgefÃ¼hrt worden. Der KlÃ¤gerin ist zuzugeben, dass die Beitragspflicht der Kapitalleistung in der KV und PV zur Konsequenz hat, dass Teile des Einkommens doppelt mit KV- und PV-BeitrÃ¤gen belastet werden, wenn zuvor in der Ansparphase die BeitrÃ¤ge zur Lebensversicherung aus Erwerbseinkommen des Arbeitnehmers gezahlt wurden, auf das seinerseits bereits KV- und PV-BeitrÃ¤ge erhoben worden sind. Auch diese sog. "Doppelverbeitagung" ist jedoch nicht gesetzes- oder gar verfassungswidrig. Der bei den Grundrechten aus Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG) und Art. 14 GG einschlÃ¤gige VerhÃ¤ltnismÃ¤ÃigkeitsgrundsatzÂ wird nicht dadurch verletzt, dass VersorgungsbezÃ¼ge zu Kranken- und PflegeversicherungsbeitrÃ¤gen herangezogen werden. Dies gilt â so das BVerfG im Beschluss vom 06.09.2010 (1 BvR 739/08) ausdrÃ¼cklich â "auch dann, wenn der Versor-gungsbezug aus bereits zu den SozialversicherungsbeitrÃ¤gen herangezogenem Arbeitsentgelt finanziert worden ist". Insofern verkennt und missdeutet die KlÃ¤gerin die Rechtsprechung des BVerfG.

Das BVerfG hat nicht nur in den BeschlÃ¼ssen vom 06.09.2010 (1 BvR 739/08), 28.09.2010 (1 BvR 1660/08) und 14.04.2011 (1 BvR 2123/08), sondern auch zuletzt wieder im Beschluss vom 27.06.2018 (1 BvR 100/15 und 1 BvR 249/15) festgestellt, dass es mit dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar ist, dass private BeitrÃ¤ge des Arbeitnehmers als betrieblich veranlasst eingestuft werden,

solange der institutionelle Rahmen des Betriebsrentenrechts genutzt wird. Mit der institutionellen Abgrenzung liegt ein formal einfach zu handhabendes Kriterium vor, das ohne RÃ¼ckgriff auf arbeitsrechtliche Absprachen eine Abschichtung betrieblicher von privater Altersversorgung erlaubt. Die Grenzen zulÃ¤ssiger Typisierung werden aber jedenfalls dann Ã¼berschritten, soweit auch Kapitalleistungen, die auf BeitrÃ¤gen beruhen, die ein Arbeitnehmer nach Beendigung seiner ErwerbstÃ¤tigkeit auf den Lebensversicherungsvertrag unter EinrÃ¼cken in die Stellung des Versicherungsnehmers eingezahlt hat, der Beitragspflicht nach Â§ 229 SGB V unterworfen werden. Denn mit der VertragsÃ¼bernahme durch den Arbeitnehmer ist der Kapitallebensversicherungsvertrag vollstÃ¤ndig aus dem betrieblichen Bezug gelÃ¶st worden und unterscheidet sich hinsichtlich der dann noch erfolgenden Einzahlungen nicht mehr von anderen privaten Lebensversicherungen, die nicht der Beitragspflicht unterliegen (BVerfG, BeschlÃ¼sse vom 06.09.2010 (1 BvR 739/08), 28.09.2010 (1 BvR 1660/08) und 14.04.2011 (1 BvR 2123/08). Desgleichen werden die Grenzen zulÃ¤ssiger Typisierung Ã¼berschritten, wenn Rentenzahlungen auf einem nach Ende des ArbeitsverhÃ¤ltnisses geÃ¤nderten oder ab diesem Zeitpunkt neu abgeschlossenen Lebensversicherungsvertrag zwischen einer Pensionskasse und dem Versicherten beruhen, an dem der frÃ¼here Arbeitgeber nicht mehr beteiligt ist und in den nur der Versicherte BeitrÃ¤ge einbezahlt hat. Der institutionelle Rahmen des Betriebsrentenrechts kann nach Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses verlassen werden. Dies gilt etwa bei LebensversicherungsvertrÃ¤gen mit einer Pensionskasse in der Rechtsform eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit oder bei VertrÃ¤gen mit einer regulierten Pensionskasse. Der institutionelle Rahmen des Betriebsrentenrechts wird verlassen, wenn der Versicherte nach Ende des ArbeitsverhÃ¤ltnisses mit einer Pensionskasse in der Rechtsform eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit einen Lebensversicherungsvertrag ohne Beteiligung des Arbeitgebers abschlieÃt oder einen bestehenden Vertrag dahingehend Ã¤ndert und die Versicherungsleistungen selbst finanziert (BVerfG, Beschluss vom 27.06.2018 â 1 BvR 100/15 uind 1 BvR 249/15).

So liegt der Fall der KlÃ¤gerin jedoch nicht. Vielmehr war deren Arbeitgeber wÃ¤hrend der gesamten Laufzeit der beiden LebensversicherungsvertrÃ¤ge in diese als Versicherungsnehmer eingebunden; zu keinem Zeitpunkt ist die KlÃ¤gerin in die Position des Versicherungsnehmers gerÃ¼ckt oder ist eine sonstige Konstellation entstanden, in der der Arbeitgeber nicht mehr Beteiligter der gewÃ¤hlten institutionellen Form der betrieblichen Altersversorgung war. Dementsprechend hat die KlÃ¤gerin auch die steuerlichen Vorteile fÃ¼r BeitrÃ¤ge fÃ¼r die Direktversicherungen in Anspruch nehmen kÃ¶nnen (und wohl auch tatsÃ¤chlich im Rahmen des Jahressteuerausgleichs in Anspruch genommen). Denn diese BeitrÃ¤ge waren nach MaÃgabe von Â§ 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz steuerfrei.

Zuletzt spricht auch die Tatsache, dass die Laufzeit der VertrÃ¤ge nicht auf das Erreichen der fÃ¼r die KlÃ¤gerin der nach heutigem Recht geltenden Regelaltersgrenze der Vollendung des 66. Lebensjahres (vgl. Â§ 235 Abs. 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch â SGB VI), sondern auf das "Endalter 60 Jahre" gerichtet war, nicht gegen eine Altersversorgung. Im Gegenteil: Bei Abschluss der VertrÃ¤ge

in den Jahren 1990 bzw. 1995 wurde nach dem damals geltenden Recht der Reichsversicherungsordnung (RVO) fÃ¼r den Vertrag 1 bzw. des SGB VI fÃ¼r den Vertrag 2 die Altersgrenze fÃ¼r eine Altersrente fÃ¼r Schwerbehinderte (vgl. Â§ 1248 Abs. 1, 2. Alt. RVO bzw. Â§ 37 SGB VI), fÃ¼r eine Altersrente wegen Arbeitslosigkeit (vgl. Â§ 1248 Abs. 2 RVO bzw. Â§ 38 SGB VI) und speziell fÃ¼r ein Altersrente fÃ¼r Frauen (vgl. Â§ 1248 Abs. 3 RVO bzw. Â§ 39 SGB VI) mit Vollendung des 60. Lebensjahres erreicht.

Gerade der Umstand, dass die sog. "Doppelverbeitragung" aktuell wieder Ã¶ffentlich diskutieret wird (vgl. ZEIT ONLINE vom 14.02.2019: "Und plÃ¶tzlich hÃ¤lt die Krankenkasse noch mal die Hand auf") und Gegenstand eines Antrags des Freistaates Bayern auf eine "EntschlieÃung des Bundesrates zur Ãnderung der Verbeitragung von Betriebsrenten in der GKV zur Steigerung der AttraktivitÃ¤t der betrieblichen Altersvorsorge" (Bundesrats-Drucksache 645/18 vom 18.12.2018) ist, durch die die Bundesregierung gebeten werden soll zu prÃ¼fen, wie die sogenannte Doppelverbeitragung von Betriebsrenten in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) prospektiv beendet oder reduziert werden kann, ist ein Beleg dafÃ¼r, dass diese sog. "Doppelverbeitragung" zwar als unbefriedigend empfunden wird, aber aktuell mit Gesetz und Verfassung vereinbar ist und allenfalls vom Gesetzgeber geÃ¤ndert werden kann. Nach dem geltenden Recht sind die angefochtenen Bescheide daher nicht zu beanstanden.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 15.12.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024